HUBERT WOLF

Johann Sebastian Drey auf dem Index?

Zu Mutmaßungen über die »Beichtschrift« von 1815

1. Vermutungen

In seinem biographischen Artikel über Johann Sebastian von Drey (1777–1853)¹ in der zweiten Auflage des Kirchenlexikons (Wetzer und Welte) weist dessen ehemaliger Tübinger Fakultätskollege und damaliger Bischof von Rottenburg Karl Josef von Hefele (1809–1893)² auf Schwierigkeiten hin, die dem Ellwanger Professor für Apologetik und Dogmatik aus einer kleinen Schrift über den historischen Ursprung der Ohrenbeichte erwachsen waren. Die Studie mit dem Titel »Dissertatio historico-theologica originem ac vicissitudines exomologeseos in ecclesia catholica ex documentis illustrans«³, von der Hefele glaubte, daß »sie nicht ganz gebilligt werden kann«, wurde offenbar in Rom denunziert⁴. Zunächst seien jedoch dem Verfasser daraus keine Schwierigkeiten erwachsen, erst im Rahmen der Auseinandersetzungen um die Person des ersten Rottenburger Bischofs sei »das oben berührte Schriftchen Dreys zu seinen Ungunsten wieder in Erinnerung gebracht«⁵ worden.

Hefele unterscheidet zwei Wirkungen der Beichtschrift: in inhaltlich-theologischer Hinsicht ist Drey nichts passiert, seine Studie wurde nicht lehramtlich untersucht oder gar verurteilt; kirchenpolitisch dagegen hat die Dissertatio ihm sehr geschadet, sie mußte dazu herhalten, ihm den Weg auf den Rottenburger Bischofsstuhl zu verbauen. Die Drey-Forschung nahm diese Probleme durchaus

¹ Über ihn Josef Rief, Johann Sebastian von Drey (1777–1853) in: Heinrich Fries/Georg Schwaiger (Hg.), Katholische Theologen Deutschlands im 19. Jahrhundert 2, München 1975, 9–39 (Lit.); Abraham Peter Kustermann, Die Apologetik Johann Sebastian Dreys (1777–1853) (Contubernium 36), Tübingen 1988 (Lit.).

² Über ihn Rudolf Reinhardt, Art. Hefele, in: Theologische Realenzyklopädie (zit.: TRE) 14 (1985) 526-529 (Lit.).

³ Ellwangen 1815.

⁴ KARL JOSEF VON HEFELE, Art. Drey, in: Wetzer und Weltes Kirchenlexikon 3, Freiburg i.Br. ²1884, 2066–2069, hier 2067.

⁵ Ebd. 2068.

zur Kenntnis, indem sie etwa feststellte, mit dieser Schrift habe er »sich – nicht ohne Mithilfe anderer – in Rom nachhaltig in Mißkredit« gebracht bzw. sich durch sie mehr Verdruß bereitet als durch jede andere.

Somit könnte man die ganze Angelegenheit auf sich beruhen lassen, wenn nicht in dem Standardwerk von Franz Heinrich Reusch über den Index der verbotenen Bücher das Opusculum Drevs in einen Zusammenhang mit anderen Tübinger bzw. Rottenburger Werken, die nachweislich indiziert wurden, gestellt würde⁸. Reusch behauptet zwar nicht, Dreys Beichtschrift sei offiziell auf den römischen Index der verbotenen Bücher⁹ gesetzt worden – tatsächlich läßt sich ein solcher Schritt weder in den zeitgenössischen Indices librorum PROHIBITORUM¹⁰ noch in neueren Gesamtverzeichnissen¹¹ nachweisen -, er schließt jedoch eine Überprüfung der Lehre des Ellwanger respektive Tübinger Professors durch die zuständigen römischen Stellen nicht positiv aus. Denn Drey wäre nicht der einzige Theologe, der sich in Rom einem Lehrprozeß stellen mußte, ohne daß dies automatisch eine öffentliche Verurteilung nach sich gezogen hätte. Die Fälle Sailer¹² und Kuhn¹³ dokumentieren dies eindrücklich.

2. Indizien pro

Vier Indizien verbieten indes, den Fall Drey vorschnell zu den Akten zu legen.

- 6 RIEF, Drey (wie Anm. 1) 13.
- ⁷ Kustermann, Apologetik (wie Anm. 1) 27.
- Franz Heinrich Reusch, Der Index der verbotenen Bücher. Ein Beitrag zur Kirchen- und Literaturgeschichte II, Bonn 1885, 1114–1116.
- 9 Vgl. Herman H. Schwedt, Der römische Index der verbotenen Bücher, in: Historisches Jahrbuch 107 (1987) 296-314.
- ¹⁰ Vgl. etwa Index librorum prohibitorum Sanctissimi Domini Nostri Gregorii XVI. Pontificis Maximi jussu editus, Romae 1835.
- ¹¹ Vgl. Albert Sleumer, Index Romanus, Osnabrück ¹⁰1956.
- ¹² Dazu Hubert Wolf, Der Fall Sailer vor der Inquisition. Eine posthume Anklageschrift gegen den Theologen und Bischof aus dem Jahre 1873, in: Zeitschrift für Kirchengeschichte 101 (1990) 344–370.
- ¹³ Dazu Hubert Wolf, Ketzer oder Kirchenlehrer? Der Tübinger Theologe Johannes von Kuhn (1806–1887) in den kirchenpolitischen Auseinandersetzungen seiner Zeit (Veröffentlichungen der Kommission für Zeitgeschichte, Reihe B: Forschungen 58), Mainz 1992, 191–333.

a) Die Verläßlichkeit Reuschs

Zunächst zeigt sich Reusch im allgemeinen, was Prozesse vor Indexkongregation und Hl. Offizium, den beiden damals in Rom zuständigen Behörden für die Überprüfung der Lehre eines Theologen, angeht14, ausgezeichnet informiert. Er weiß nicht nur über tatsächlich erfolgte Bücherverbote und Lehrverurteilungen zu berichten, die infolge der Publizierung der entsprechenden Dekrete relativ sicher nachzuweisen sind, vielmehr zeigt er sich auch über Lehrprozesse informiert, die nicht zu einem Urteil bzw. einer Verurteilung führten¹⁵. In diesen Fällen ist ein tatsächlich in Rom geführtes Verfahren nur schwer nachzuweisen, da für alle Beteiligten das strikte Sekretum des Hl. Offiziums galt. Verstieß ein Kardinalmitglied, Konsultor oder Qualifikator (Fachtheologe als freier Mitarbeiter) der beiden Kongregationen, ein auswärtiger Gutachter oder ein involvierter Bischof gegen dieses »Geheimnis«, hatte er mit schweren kirchlichen Beugestrafen zu rechnen. Selbst die Nachlässe der bei Indexkongregation und Inquisition tätigen Personen wurden nach ihrem Tod purgiert, um keine geheimen Informationen und Interna nach außen dringen zu lassen. Daraus resultiert: Auch wenn kein offizielles Urteil über Drevs Dissertatio vorliegt. spricht dies nicht automatisch gegen eine Untersuchung dieser Schrift in Rom

b) Seminar statt Fakultät

Andererseits war die eigenmächtige Errichtung der Ellwanger Friedrichs-Universität durch den württembergischen Staat im Jahre 1812 einer Reihe »ultramontaner« Zeloten sicher ein Dorn im Auge¹6. Zwar war das katholische Ellwangen immer noch besser als das rein protestantische Tübingen, in das die Ausbildung der katholischen Theologen 1817 verlegt werden sollte¹7, die Eröffnung der

¹⁵ Vgl. als Beispiel den in den Jahren 1866–1869 vor dem Hl. Offizium anhängigen Kuhn-Prozeß, bei dem es zu keinem Urteil kam und der deshalb in keiner offiziellen »Liste« auftaucht. Dazu erstaunlich gut informiert Reusch, Index II (wie Anm. 8) 1120

Anm. 8) 1120.

¹⁶ Dazu Rudolf Reinhardt, Die Friedrichs-Universität Ellwangen 1812–1817.
Vorgeschichte – Aufstieg – Ende, in: Ellwanger Jahrbuch 27 (1977/78) 93–115.
¹⁷ Dazu Iosef Zeller, Die Errichtung der katholisch-theologischen Fakultät in Tü-

bingen im Jahre 1817, in: ThQ 108 (1927) 77-158.

¹⁴ Der Lehrprozeß wurde am 9. Juli 1753 von Benedikt XIV. durch die Konstitution »Sollicita ac provida« neu geregelt; zuletzt gedruckt bei PIETRO GASPARRI, Codicis Iuris Canonici Fontes [...], Bd. 2, o.O. 1918, 404–414. Zu beiden Kongregationen vgl. Wolf, Sailer (wie Anm. 12) 344–348 (Lit.).

Friedrichs-Universität war iedoch ohne römischen Segen geschehen und deshalb eo ipso schlecht. Überdies war den strengkirchlichen Kreisen das Universitätsstudium der Theologen ohnehin apriori suspekt; sie strebten für das sogenannte »Tridentinische Seminar« ein Monopol in der Priestererziehung an, in dem sie die Bestimmung des Trienter Seminardekrets, alle Bischöfe hätten in ihren Diözesen ein Seminar zu errichten, so interpretierten, als ob alle Priesteramtskandidaten ausschließlich in einem solchen Seminar ihre Studien absolvieren dürften¹⁸. Was lag auf diesem Hintergrund näher, als die verhaßte Universität und ihre Katholisch-Theologische Fakultät öffentlich zu diskreditieren, indem man einen ihrer akademischen Lehrer der Häresie bezichtigte? Was lag näher als eine Schrift, der man leicht unterschieben konnte, sie leugne die Einsetzung des Bußsakramentes durch den Herrn und dadurch ein zentrales Moment des katholischen Sakramentenbegriffs, in Rom zu denunzieren und auf ihre Indizierung zu hoffen? Von daher wäre eine Anzeige Dreys in Rom durchaus plausibel.

c) Tübinger als Stammgäste auf dem Index

Drittens sind Lehrverfahren gegen Tübinger Professoren respektive Rottenburger Diözesanpriester durchaus keine Seltenheit. Im Gegenteil: keine Katholisch-Theologische Fakultät und kein Bistum ist auf dem Index librorum prohibitorum so häufig vertreten wie Tübingen und Rottenburg. So wurde bereits das Erstlingswerk von Dreys Fakultätskollegen Johann Baptist Hirscher (1788–1865)¹⁹ »Missae genuinam notionem eruere eiusque celebrandae rectam methodum monstrare tentavit«²⁰ zwei Jahre nach seinem Erscheinen 1823 indiziert²¹; 1849 folgte die Schrift »Die kirchlichen Zustände der Gegenwart«²², um ihn für jeden Bischofsstuhl in Deutschland unmöglich zu machen²³.

¹⁸ Dazu immer noch wichtig Sebastian Merkle, Das Konzil von Trient und die Universitäten, Würzburg 1905. Beispielhafte Darstellung eines Seminarkonflikts aus dem 19. Jahrhundert: ERICH GARHAMMER, Seminaridee und Klerusbildung bei Karl August Graf von Reisach. Eine pastoralgeschichtliche Studie zum Ultramontanismus des 19. Jahrhunderts (Münchener Kirchenhistorische Studien 5), Stuttgart 1990.

¹⁹ Über ihn Josef Rief, Art. Hirscher, in: TRE 15 (1986) 396-398 (Lit.).

²⁰ Tübingen 1821.

²¹ SLEUMER, Index (wie Anm. 11) 169; REUSCH, Index II (wie Anm. 8) 1114.

²² Tübingen 1849 (drei Auflagen).

²³ Dazu jetzt ausführlich Herman H. Schwedt, Vom ultramontanen zum liberalen Döllinger, in: Georg Denzler/Ernst L. Grasmuck (Hg.), Geschichtlichkeit und

Im Zusammenhang mit der Rottenburger Bischofswahl von 1845/47 gelang es Joseph Mast (1818-1893)²⁴, den »Größeren Katechismus der christkatholischen Lehre, zum Gebrauche in Kirchen und Schulen, besonders für die Schüler der dritten Classe, und für Sonntagsschüler²⁵ des Rottenburger Domdekans und Kapitularvikars, Ignaz von Jaumann (1778–1862)²⁶, eines langjährigen Freundes Dreys, durch Rom verbieten zu lassen²⁷. Der erwählte Rottenburger Bischof Urban von Ströbele (1781-1858)28 kam zwar nicht auf den Index, sein Gesangbuch²⁹ wurde in der Kongregation für die außerordentlichen kirchlichen Angelegenheiten, einer dem Staatssekretariat zugeordneten Behörde, jedoch so negativ beurteilt, daß der Hl. Stuhl seine Wahl verwarf und ihn nicht als Bischof bestätigte³⁰. Es zeigt sich, daß die Anzeige einer Schrift, die meistens via Nuntiatur und Staatssekretariat geschah, nicht unbedingt zu einem Verfahren vor der Sacra Romana ed Universale Inquisizione oder der Congregatio Indicis führen mußte. Auch die Congregatio degli Affari Ecclesiastici Straordinari³¹ konnte sich durchaus Gutachten über anhängig gemachte Druckschriften anfertigen lassen.

Waren die bisher genannten Indizierungen und Indizierungsversuche von Tübingern und Rottenburgern zu einem großen Teil kirchenpolitisch motiviert, so gilt dies in besonderm Maße für den Fall Josef Gehringer (1803–1853)³². In den Auseinandersetzungen des Vormärz zwischen Staat und Kirche, Liberalen und Ultramontanen

Glaube. Zum 100. Todestag Johann Joseph Ignaz von Döllingers (1799-1890), München 1990, 107-167, hier 117-130.

25 Tübingen 1834.

- ²⁶ Über ihn Rudolf Reinhardt, Art. Jaumann, in: Erwin Gatz (Hg.), Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803 bis 1945. Ein biographisches Lexikon, Berlin 1983, 349f. (Lit.).
- ²⁷ Dazu HERMAN H. SCHWEDT, Augustin Theiner und Pius IX., in: ERWIN GATZ (Hg.), Römische Kurie. Kirchliche Finanzen. Vatikanisches Archiv. Studien zu Ehren von Hermann Hoberg II (Miscellanea Historiae Pontificiae 46), Rom 1979, 825–868, hier 829–835.
- ²⁸ Über ihn Paul Kopf, Urban Ströbele, erster Stadtpfarrer von Buchau, erwählter, nicht bestätigter Bischof von Rottenburg, in: Rottenburger Jahrbuch für Kirchengeschichte (zit.: RJKG) 6 (1987) 169–182.
- ²⁹ Urban von Ströbele, Katholisches Gesang- und Gebetbuch zur Feier des öffentlichen Gottesdienstes im Bisthum Rottenburg, Stuttgart 1838.
- 30 Dazu Hubert Wolf, Augustin Theiner und die Rottenburger Bischofswahl von 1846, in: Archiv für schlesische Kirchengeschichte 47/48 (1989/90) 205–218.
- ³¹ Lajos Pásztor, La Congregatione degli Affari Ecclesiastici Straordinari tra il 1814 e il 1850, in: Archivum Historiae Pontificiae 6 (1968) 191–318.
- ³² Über ihn Stephan Jakob Neher, Statistischer Personal-Katalog des Bisthums Rottenburg, Schwäbisch Gmünd 1878, 42f.

²⁴ Über ihn August Hagen, Joseph Mast 1818–1893, in: DERS., Gestalten aus dem schwäbischen Katholizismus II, Stuttgart 1950, 133–188.

war es in der Tübinger Katholisch-Theologischen Fakultät zu einem Patt gekommen. Der ultramontanen Partei mit Johannes Ev. Kuhn, Karl Josef Hefele und Benedikt Welte (1805–1885) standen die »Staatsprofessoren« Josef Gehringer, Franz Schott (1804–1881) und Nikolaus Anton Schimele (1817–1879) gegenüber³³. Die Ultramontanen versuchten deshalb alles, um die Berufung eines weiteren liberalen Professors durch die Stuttgarter Regierung zu hintertreiben. Als dies nicht gelang, wurden die drei staatskirchlich orientierten Professoren in Rom denunziert. Im Fall Gehringer hatten Mast und seine Mitstreiter Erfolg: zwei pastoraltheologische Arbeiten aus der Feder des Tübinger Theologen kamen 1850 auf den Index³⁴.

Auch im Umfeld der Kontroversen um das Vatikanum I wurden zwei Tübinger mit der römischen Lehraufsicht konfrontiert. Der Dogmatiker Kuhn wurde 1866 vor dem Hl. Offizium der häretischen Lehre u. a. in den Bereichen Wissenschaftstheorie, Gnadenlehre, Christologie und Trinitätstheologie angeklagt. Das Verfahren dauerte drei Jahre und erbrachte kein Urteil; es verlief im Sande, weil die Jesuiten die von den Redemptoristen eingefädelte Intrige durchschauten und sich aus ordenspolitischen Gründen für eine Nichtverurteilung des Tübingers einsetzten³⁵. Der Direktor des Wilhelmsstifts, Aemil Ruckgaber (1828–1905)³⁶, fand freilich keine solch prominenten Fürsprecher. Seine Broschüre »Die Irrlehre des Honorius und das vaticanische Decret über die päpstliche Unfehlbarkeit«³⁷ kam durch Dekret des Hl. Offiziums noch 1871 auf den Index³⁸. Ruckgaber war, wenn man so will, das Bauernopfer für Kuhn.

³³ Dazu Hubert Wolf, Politisch-orthodox statt kirchlich-orthodox. Repressalien der württembergischen Regierung gegen unbotmäßige Theologieprofessoren im Vormärz, in: Volker Schäfer (Hg.), Bausteine zur Tübinger Universitätsgeschichte 5, Tübingen 1991, 99–116.

³⁴ Es handelt sich um Josef Gehringer, Theorie der Seelsorge, Tübingen 1848 und Ders., Liturgik. Leitfaden zu akademischen Vorträgen nach den Grundsätzen der katholischen Kirche, Tübingen 1848. Vgl. Sleumer, Index (wie Anm. 11) 164; Reusch, Index II (wie Anm. 8) 1116. – Zum Fall Gehringer bereitet Herman H. Schwedt (Limburg) derzeit eine Veröffentlichung vor. – Die Denunziation der Staatsprofessoren lief über die Münchener Nuntiatur und ging vor allem vom Rottenburger Regens Josef Mast aus; dazu: Archivio Segreto Vaticano, Archivio della Nunziatura di Monaco 125 fasc. 2a.

³⁵ Vgl. dazu Anm. 13.

³⁶ Über ihn WERNER GROSS, Das Wilhelmsstift Tübingen 1817–1869. Theologenausbildung im Spannungsfeld von Staat und Kirche (Contubernium 32), Tübingen 1978, 210–249.

³⁷ Stuttgart 1871.

³⁸ SLEUMER, Index (wie Anm. 11) 199; REUSCH, Index II (wie Anm. 8) 1176. Versuche der Rottenburger Ultramontanen, seit Mitte der sechziger Jahre Ruckgabers Vorlesungen und seinen Führungsstil im Wilhelmsstift durch Rom verurteilen zu lassen, waren allesamt gescheitert.

Erneute Konflikte mit dem päpstlichen Lehramt erbrachten die Auseinandersetzungen um den sogenannten »Modernismus«. Philipp Funk (1884–1937)³³ und Wilhelm Koch (1874–1955)⁴⁰ fanden sich auf dem Index wieder⁴¹. Sogar Karl Adam (1876–1966)⁴² geriet unter Modernismusverdacht und mußte sich mit einer Reihe von Einwänden des Hl. Offiziums auseinandersetzen. Zu einer Indizierung kam es freilich in seinem Falle nicht⁴³. Alles in allem: Drey hätte sich in bester Tübinger Gesellschaft befunden, wenn auch gegen ihn in Rom eine Lehrüberprüfung anhängig gewesen wäre.

d) Die Heterodoxie Dreys in der Hermes-Kontroverse

Als weiteres Argument für ein Verfahren der Indexkongregation in Rom gegen Drev muß schließlich die Argumentation der Hermesianer Ende der dreißiger und Anfang der vierziger Jahre des 19. Jahrhunderts genannt werden, die mit der vorgeblichen Heterodoxie von dessen Beichtschrift gegen die Tübinger argumentierten. Die Werke des Bonner Professors für Dogmatik Georg Hermes (1775–1831)⁴⁴ wurden 1835 durch ein päpstliches Breve feierlich verurteilt45. In Tübingen war man über dieses römische Urteil sehr erfreut, denn Hermes hatte Ende der zwanziger Jahre eine Berufung Möhlers nach Bonn mit dem Argument, in Möhlers »Einheit«46 seien eine Reihe von Sätzen unkirchlich, verhindert. Der Mann, der den edlen Möhler verketzert hatte, sei jetzt selbst als Ketzer entlaryt - so schrieb Kuhn in seinem Nachruf auf Möhler⁴⁷. Hinsichtlich seiner Be- (oder soll man besser sagen Ver-) Urteilung Hermes' mußte Kuhn allerdings einer anderen Tübinger Autorität widersprechen. Drev hatte sich nämlich in einer Rezension (in der

³⁹ Über ihn Hagen, Funk, in: DERS., Gestalten III (wie Anm. 24) 244-283.

⁴⁰ Über ihn Hubert Wolf, »Hätte ich Stenogramme lesen können...« Keppler-Briefe zum Fall Koch, in: Volker Schäfer (Hg.), Bausteine zur Tübinger Universitätsgeschichte 6, Tübingen 1992, 91–108.

⁴¹ SLEUMER, Index (wie Anm. 11) 163 und 173.

⁴² Über ihn Alfons Auer, Karl Adam 1876-1966, in: ThQ 150 (1970) 130-140.

⁴³ Dazu Hans Kreidler, Eine Theologie des Lebens. Gründzüge im theologischen Denken Karl Adams (Tübinger Theologische Studien 29), Mainz 1988, 296–318.

⁴⁴ Über ihn EDUARD HEGEL, Art. Hermes, in: TRE 15 (1986) 156-158 (Lit.).

⁴⁵ Vgl. HERMANN H. SCHWEDT, Das römische Urteil über Georg Hermes (1775–1831). Ein Beitrag zur Geschichte der Inquisition im 19. Jahrhundert (Römische Quartalschrift, Supplementheft 37), Rom 1980.

⁴⁶ JOHANN ADAM MÖHLER, Die Einheit in der Kirche, oder das Princip des Katholicismus. Dargestellt im Geiste der Kirchenväter der ersten drei Jahrhunderte, Tübingen 1825.

⁴⁷ JOHANNES Ev. KUHN, Nekrolog auf Möhler, in: ThQ 20 (1838) 576-594.

Theologischen Quartalschrift) der »Philosophische[n] Einleitung« äußerst lobend über Hermes und seine »schöne und inhaltsreiche« Theologie ausgesprochen⁴⁸.

Die Hermesianer wehrten sich nach der römischen Verurteilung von 1835: In der unter dem Pseudonym Daniel Bernhardi erschienenen Streitschrift »Obelisken«49 warf der Hermesschüler Iohann Wilhelm Josef Braun (1801-1863)50 Kuhn und den Tübingern Leichenfledderei vor. Bevor Hermes von Rom verurteilt worden sei. habe die Theologische Quartalschrift geschwiegen. Nach dem römischen Urteilsspruch sei es ein Leichtes, aus dem Versteck herauszukommen und in das »Geschrei einer fanatisierten Menge einzustimmen«. Zynisch fahren die »Obelisken« fort: Eigentlich hätten sie bisher die Quartalschrift für ein wissenschaftliches Organ gehalten, aber von einer wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Positionen Hermes' finde sich hier nichts, man bete in Tübingen lediglich autoritätsgläubig das Urteil der Inquisition nach. Aber wenn man am Neckar schon auf römische Autoritäten und deren Urteile schaue, dann solle man das gefälligst auch hinsichtlich der eigenen Fakultät tun. »Wir meinen, es verrate schon keine besondere Klugheit in die Verdächtigungen anderer einzustimmen, wenn es in dem eigenen Hause nicht besser bestellt ist«. Braun fragt, ob man in Tübingen vergessen habe, daß Rom »aufgrund einer von Herrn von Drey gehaltenen Disputation, die Forderung stellte, den Theologie-Studierenden zu verbieten, die Vorlesungen des Herrn von Drev zu hören?« Und er fährt fort: »Kann die Quartalschrift es vergessen haben, daß Herrn Professor Hirschers Schrift Missae genuinae notio etc. seit dem Jahre 1823 auf dem Index steht«?51

Beiden Vorwürfen konnte Kuhn in seinen folgenden Repliken nicht widersprechen, er mußte sie vielmehr unkommentiert stehen lassen⁵². Nimmt man die Disputatio als Dissertatio und die Parellelisierung Dreys mit Hirscher auf dem Index, dann wird deutlich, daß Ende der dreißiger Jahre sowohl Bonner Hermesianer als auch Tü-

⁴⁸ ThQ 2 (1820) 28-38. – Der Ansicht Löschs, Drey habe Hermes' »Philosophische Einleitung« »einer schlagenden Kritik unterzogen« (STEFAN LÖSCH, Prof. Dr. Adam Gengler 1799-1866. Die Beziehungen des Bamberger Theologen zu J. J. Döllinger und J. A. Möhler, Würzburg 1963, 78) muß deshalb entschieden widersprochen werden.

⁴⁹ Daniel Bernhardi [Johann Wilhelm Josef Braun], Obelisken, Köln 1839.

⁵⁰ Über ihn HEINRICH SCHRÖRS, Ein vergessener Führer aus der rheinischen Geistesgeschichte des 19. Jahrhunderts. Johann Wilhelm Josef Braun (1801–1863). Professor der Theologie in Bonn (Veröffentlichungen des Historischen Vereins für den Niederrhein 4), Bonn und Leipzig 1925.

⁵¹ Obelisken (wie Anm. 49) 52.

⁵² Dazu Wolf, Ketzer oder Kirchenlehrer? (wie Anm. 13) 37-52.

binger Drey-Schüler von einem römischen Urteilsspruch gegen den Dogmatiker und Apologeten ausgingen. Demnach hätte das römische Verdikt nicht nur in einer bloßen Indizierung eines Buches, was keineswegs das Ende der wissenschaftlichen Laufbahn eines Theologen bedeuten mußte, sondern in einem generellen Vorlesungsverbot bestanden, was zweifellos viel schwerer wiegt – denn was wäre ein akademischer Lehrer ohne Studenten?

3. Der historische Befund

Von den oben genannten Indizien her wird die Frage nach einer möglichen Indizierung Dreys durch Rom höchst plausibel. Freilich müssen bei genauerem Hinsehen zwei Fragen unterschieden werden. Erstens: Gab es eine Anzeige der Beichtschrift Drevs bei der Kurie? Und falls ja – zweitens –, wie ging man in Rom damit um? Eine Denunziation Dreys in Rom dürfte als erwiesen anzusehen sein. Wir wissen zwar nicht, wer die Dissertatio zur Anzeige gebracht hat - Haug spricht in seiner Geschichte der Ellwanger Friedrichs-Universität lediglich von einem »übelwollenden Bericht«, der »aus persönlicher Mißgunst« nach Rom erstattet worden sei53; zwei kuriale Schreiben an den Ellwanger Generalvikar Franz Karl Fürst von Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst (1745-1819)54 und seinen Provikar Johann Baptist von Keller (1774-1845)55 vom Frühjahr 1817 belegen jedoch, daß im Vatikan Beschwerden über Drey eingegangen waren. Papst Pius VII. teilte Hohenlohe mit Breve vom 26. März 1817 seine Besorgnis hinsichtlich problematischer Lehren der Ellwanger Professoren mit: »Non ignoramus enim cu-

⁵³ EUGEN HAUG, Geschichte der Friedrichsuniversität Ellwangen 1812–1817. Erinnerungsschrift zur feierlichen Eröffnung des königl. württemb. Gymnasiums Ellwangen am 4. November 1817, Ellwangen [1917], 40. – Ob bei dem Denunzianten Dreys an den Ellwanger Generalvikariatsrat Joseph von Mets (1758–1819) gedacht werden muß, der Dreys Erstlingswerk »Revision des gegenwärtigen Zustandes der Theologie« (in: Archiv für die Pastoralconferenzen in den Landkapiteln des Bisthums Konstanz 1812/I, 3–26) in derselben Zeitschrift heftig kritisiert hatte, muß offen bleiben und erscheint angesichts des später recht guten Verhältnisses beider Männer als eher unwahrscheinlich. Dazu Josef Zeller, Das Generalvikariat Ellwangen 1812–1817 und sein erster Rat Dr. Joseph von Mets, Tübingen 1928, 54f.

⁵⁴ Über ihn Peter Rummel, Art. Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst, in: GATZ, Bischöfe (wie Anm. 26) 321–323 (Lit.).

⁵⁵ Über ihn Hubert Wolf, Johann Baptist von Keller (1774–1845). Das Bild eines Bischofs im Spannungsfeld von Staat und Kirche, von Aufklärung und Orthodoxie, in: RJKG 3 (1984) 213–233 (Lit.).

jusnam ingeniis et doctrinae inter professores praesertim Elvangi homines adnumerentur, qui nempe ob errores suos publice disseminatos tota late Germania diffamati sunt«56. Kardinalstaatssekretär Ercole Consalvi (1757–1824)57 wurde Keller gegenüber schon wesentlich deutlicher; er sprach von der »Verderbtheit« der Lehre der Theologen an der Ellwanger Universität, »an welcher unter anderem der Professor Drey sich beigehen ließ, verschiedene Irrtümer gegen die Ohrenbeichte vorzubringen, und an welcher auch andere Professoren in ihrem respektiven Wirkungskreise irrige Lehren äußern«58.

Damit steht fest, daß in Rom schon vor der Bischofskandidatur Dreys (seit 1822) dessen Beichtschrift eindeutig als heterodox betrachtet wurde. Wie der Kardinalstaatssekretär zu dieser Ansicht kam, ob er sich lediglich auf die wohl via Luzerner Nuntiatur⁵⁹ beim Staatssekretariat eingelaufene Anzeige verließ oder ein Gutachten über Dreys Beichtschrift anforderte, muß dahingestellt bleiben. Jedenfalls kam es weder vor der Indexkongregation noch vor dem Hl. Offizium zu einem Verfahren gegen Drey. Beide Dikasterien waren nach Auskunft der Akten nie mit einem Fall Drey befaßt, weshalb über den Tübinger Apologetiker in den Archiven beider Kongregationen keine Unterlagen vorliegen⁶⁰.

Bleibt zu fragen, welche Umstände ein römisches Indizierungsverfahren gegen Drey verhindert haben, da die aus Deutschland stammende Anzeige vom Staatssekretariat nicht an Indexkongregation oder gar Hl. Offizium weitergegeben wurde. Drei Antworten kom-

57 Über ihn Norbert Miko, Art. Consalvi, in: LThK2 3 (1959) 42f. (Lit.).

⁵⁶ Breve Pius' VII. an Generalvikar Hohenlohe 1817 März 26; abgedruckt bei Ig-NAZ LONGNER, Beiträge zur Geschichte der oberrheinischen Kirchenprovinz, Tübingen 1863, 624–626, hier 626.

⁵⁸ Schreiben Consalvis an Keller 1817 März 27; in deutscher Übersetzung abgedruckt bei Max Miller, Professor Dr. Johann Sebastian Drey als württembergischer Bischofskandidat (1822–1827), in: ThQ 114 (1933) 363–405, hier 367f. Anm. 1.

⁵⁹ Über die Luzerner Nuntiatur liefen in den ersten beiden Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts noch zahlreiche Württemberg betreffende Korrespondenzen. Erst nach Gründung der Oberrheinischen Kirchenprovinz wurde diese Aufgabe von der eigentlich nur für Bayern zuständigen Münchner Nuntiatur übernommen.

⁶⁰ Bis vor kurzem wäre eine eindeutige Antwort auf diese Frage nicht möglich gewesen, da die Archive von Indexkongregation und Hl. Offizium der Forschung nicht zugänglich waren. Der Verfasser erhielt jedoch auf Vermittlung Sr. Exz. Bischof Dr. Walter Kasper die Erlaubnis, die genannten Archive zu konsultieren und auszuwerten. Im Rahmen eines von der Fritz-Thyssen-Stiftung (Köln) geförderten Forschungsprojektes, dessen erstes Ergebnis die vorliegende Miszelle ist, sollen demnächst einige interessantere Tübinger Fälle sowie »Heinrich Heine auf dem Index« dargestellt werden.

men im wesentlichen in Frage: Entweder lag die Denunziation Dreys unter der Schwelle dessen, was man in Rom als gefährlich betrachtete. Deshalb ließ man es bei einem Verweis an den zuständigen Ordinarius bewenden und sah von einer Weiterverfolgung der causa Drev ab. Oder der kuriale Apparat funktionierte in den ersten Jahren nach der Rückkehr Pius' VII. aus napoleonischer Gefangenschaft noch nicht wieder vollständig, so daß es zu Koordinierungsproblemen zwischen den einzelnen römischen Büros und Dikasterien kam. Oder aber - und diese Lesart dürfte die größte Wahrscheinlichkeit für sich haben - die Kurie wollte die württembergische Regierung nicht durch ein offizielles Verfahren gegen einen, in Staatsdiensten stehenden, Ellwanger Professor brüskieren und dadurch die ohnehin schwierigen Konkordatsverhandlungen weiter komplizieren⁶¹. Tatsächlich hatte die Stuttgarter Regierung Keller angewiesen, in Rom mit Nachdruck für Dreys Rechtgläubigkeit in die Schranken zu treten. Dieser habe lediglich die »Materie der Ohrenbeichte wissenschaftlich bearbeitet und am Schlusse zur Bekundung der Rechtgläubigkeit Theses secundum Canones Concilii Tridentini angehängt«62. Nach dieser Intervention des Provikars sind keine weiteren römischen Schritte gegen Drey bekannt geworden. Seine Zulassung als württembergischer Bischofskandidat wurde von der Kurie wegen seiner Verpflichtung auf die »Frankfurter Kirchenpragmatik« verworfen, da alle Bewerber, welche die staatskirchenrechtlichen Grundsätze unterschrieben hatten, ohne Ansehen der Person die römische Exklusive erhielten - auch wenn Drev selbst irrtümlicherweise in der Beichtschrift den eigentlichen Stolperstein sah⁶³.

63 Ebd. 374-377, 400 f.

⁶¹ Die wichtigsten Aktenstücke zur Gründung der Oberrheinischen Kirchenprovinz bei ERNST RUDOLF HUBER/WOLFGANG HUBER, Staat und Kirche im 19. und 20. Jahrhundert. Dokumente zur Geschichte des deutschen Staatskirchenrechts I, Berlin ²1990, 236–291.

⁶² MILLER, Drey (wie Anm. 58) 369. Tatsächlich hatte Drey seiner Beichtschrift die Nummern 6–8 der Canones *De sanctissimo poenitentiae sacramento* der Sessio XIV des Tridentinums angefügt; DREY, Dissertatio (wie Anm. 3) 39f.